Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 15 (1908)

**Heft:** 20

Artikel: Statuten des Unterstützungs-Vereins der freiburgischen Lehrerschaft

Autor: Vorlet, H / Dessibourg, P. / Oberson, F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-532697

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

15. Das Christentum hat der deutschen Literatur Borteile gebracht; die

Nachahmungesucht bat ben Deutschen genütt.

16. 3m Mittellatein treffen wir den Reim in allen Sub., Weft., und Mittellanbern Europas in ben erften driftlichen Jahrhunderten. Dagegen tritt er in ber beutschen Dichtung früher auf als in den mobernen, romanischen Sprachen.

17. Der rasche Erfolg ber Berbreitung des Reines ift ben Rloftern und ihren Institutionen, ben authentischen Abschriften, ben römischen Singweisen, ber Noe Deane, sowie ben Sof. und Aloster-Sangerschulen auguschreeiben.

18. Das plogliche Auftreten bes fünftlichen Enbreimes und bas ebenfo rasche Verschwinden ber Alliteration erfolgte auf ein Machtgebot Ludwigs bes

Frommen.

Wir icheiben von ben berührten tath. Unftalten mit bem Bewußtsein, es wird katholischerseits gearbeitet und fortschrittlich gearbeitet. Gebe Gott feinen Segen bazu, auf bag aus ben Anftalten von higfirch, Bug und Schwyz bas tath. Bolt bescheibene, unentwegt tatholische und zeitgemäß gebilbete Lehrer erhalte. Es lebe und gebeihe ber Beift, ber uns Lehrer in angetontem Sinne gibt. Reine Wetterfahnen, teine Speichelleder und feine Sppofriten, tatholifc und gut burgerlich fei bas Biel unferer Behrerbildung.

# \* Statuten des Unterstützungs-Vereines der Freiburgischen Lehrerschaft.

Artikel 1. Im Kanton Freiburg wird unter dem Namen "Unterstützungsverein" unter den Mitgliedern des Lehrkörpers der Primar- und Sekundarschulen, gleichviel ob im Umte tatig oder pensioniert, ein Berein gegründet zur gegenseitigen Unterstützung. Dieser hat seinen Sit in Freiburg

und ist im Handelsregister eingetragen. Art. 2. Der Berein hat den Zweck, den kranken Mitgliedern eine tägliche Unterstützung und zu gunsten der unmittelbaren Erben (Nachkommen und Eltern, sowie ber Chefrau) eines verstorbenen Mitgliedes, nicht pensionierten Lehrers, eine einmalige Unterstützung, "Sterbegelb" genannt, zu gewähren. Unter keinen Umständen kann dies Sterbegeld von Gläubigern gepfändet

werben.

Art. 3. Der Berein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Art. 4. Aktivmitglieder konnen die Mitglieder der Freiburgischen Lehrerschaft werden, sei es, daß sie sich in Amtskätigkeit besinden oder nicht, welche, nachdem sie schriftlich bei dem Bereinsvorstande ihre Aufnahme in den Berein nachgesucht haben, durch das Komitee aufgenommen werden. Jede Person, welche ihre Aufnahme in den Berein verlangt, bezahlt ein Eintrittsgeld nach folgender Alterschaft. folgender Alters-Stala:

Alters-Stala: 20 bis 25 Jahre 25**"** 30 " " 30 35 36 40

Bom vierzigsten Altersjahre an fann fein Mitglied ber Lehrerschaft feine Aufnahme in den Berein verlangen. Indeffen wird biefe Berfügung erft acht

Monate nach Gründung des obgenannten Bereins in Kraft treten.
Art. 5. Ehrenmitglieder sind diesenigen Personen, welche durch ihre Gaben und jährlichen Beiträge zum Wohlstande des Vereines mithelsen.
Als Chrenmitglieder werden die Versonen betrachtet, welche durch eine einmalige Zahlung von wenigstens 20 Franken zum Wohle des Vereines beigetragen haben.

Als Wohltäter des Bereins werden diejenigen Personen angesehen, welche in ihrer lettwilligen Berfügung eine Bergabung zu gunsten bes Bereins gemacht haben.

Art. 6. Es hören auf dem Vereine anzugehören:

1. Diejenigen Aftivmitglieder, welche ihre Beitrage während mehr als einem Jahre ohne triftige Gründe nicht bezahlt haben.

2. Diejenigen Mitglieder, welche dem Bereine irgend einen Schaden ver-

ursacht haben.

3. Diejenigen Mitglieder, welche aus bem Lehrkörper ausscheiben, ohne

eine Bensionsberechtigung zu besiten.

Urt. 7. Diejenigen Aftivmitglieder, welche ihre Beitrage mahrend mehr als sechs Monaten nicht entrichtet haben, verlieren das Recht auf die Vorteile bes Bereins, es sei benn, daß sie ihr Berhalten burch einen triftigen Grund entschuldigen konnen, worüber ber Borftand zu entscheiben hat.

Urt. 8. Der Berein gliedert sich in: a. die Generalversammlung; b. den

Berwaltungerat und c. ben Bereinsvorstand.

Urt. 9. Die Generalversammlung besteht aus Attiv- und Ehrenmitgliebern; dieselbe wird jährlich wenigstens einmal einberufen, am gleichen Tage wie ber freiburgische Erziehungsverein, um ben Bericht über ben finanziellen Stand bes Vereins entgegenzunehmen und um - fofern es nötig erscheint die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vereinsvorstandes, sowie die Wahl der Rechnungsrevisoren vorzunehmen.

Art. 10. Der Berein wird durch einen Borstand verwaltet, welcher aus brei Mitgliedern: einem Prafibenten, einem Sefretar und einem Raffier

besteht.

Art. 11. Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr einen Ber-waltungsrat, welcher die Oberaufsicht führt und im Einverständnisse mit dem Borstande die wichtigsten Entscheidungen fällt. Dieser Verwaltungerat ist aus acht Attivmitgliedern zusammengesett, einem aus jedem Schultreise. Diese wählen unter sich einen Präsidenten, einen Bizepräsidenten und einen Setretär. Der Berwaltungsrat ernennt den Bereinsvorstand. Für den Berein

zeichnet ber Bräsident gemeinsam mit bem Setretär.

Art. 12. Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr drei Rechnungs-

revisoren.

Art. 13. Der Jahresbeitrag ist auf 12 Fr. festgesett, welcher halbjährlich vorauszubezahlen ist. Dieser Beitrag wird durch einen Delegierten des Bereins eingezogen, welcher Mitglied des Berwaltungsrates ift und in diesem

die Areiskonferenz vertritt. Art. 14. Der Jahresbeitrag ist dazu bestimmt, ein Grundkapital zu bilden für Arankheitsfälle und darf keineswegs zur Bildung von "Sterbegeldern"

berwendet werden.

Art. 15. Jedes Vereinsmitglied, welches sein Eintrittsgeld bezahlt hat und während mehr als fünf Tagen frank ist, hat das Recht, von dem Tage an, auf welchen die ärztliche Bescheinigung lautet, auf eine tägliche Unter-

stützung von 2 Fr. während höchstens 90 Tagen im Jahre.
Art. 16. Die Unterstützungen für Krankheitsfälle sind vierzehntägig oder monatlich zahlbor auf ärztliche Bescheinigung hin und ein schriftliches Beugnis des betreffenden Kreis-Schulinspektors. Wenn der Vorstand es für

notwendig erachtet, tann er ein ärztliches Gutachten verlangen. Art. 17. Die chronisch erflärten Krantheiten geben Beranlaffung zu einer einzigen Unterstützung von drei Monaten. Indessen kann der Vorstand auf das Gesuch des Kranten und in Anbetracht des für solche Fälle vorgesehenen Spezialfonds eine außerordentliche Unterstützung gewähren.

Art. 18. Die mährend eines bürgerlichen Jahres gemährten Unterstützungen dürfen die Summe von 180 Fr. d. i. drei Monate nicht über-

idreiten.

Art 19. Die Gelder der Krankenkasse, welche nach einem Jahresumsate nicht verbraucht worden sind, werden durch einen Beschluß des Verwaltungsrates teils dem Spezialsond, teils dem Reservesond der Krankenkasse zugewiesen. Diese Fonds werden in Sparkassenhesten angelegt; die Zinse

werden zum Kapital geschlagen. Der Reservesond der Krankenkasse darf nur angegriffen werden, wenn die Krankenkasse nicht mehr die in Art. 15 vorge-

sehenen Unterstützungen zu leisten imstande ift.

Art. 20. Die Verwaltungskosten werden aus den Beiträgen der Ehren-mitglieder gedeckt und — in Ermangelung solcher — durch die Kasse selbst, oder auch — insofern es die Generalversammlung beschließt — durch die Zinsen

bes Refervefonds.

Art. 21. Jedesmal, wenn ein Mitglied der Lehrerschaft, welches sich in Amtstätigkeit befindet und Mitglied des Vereins ist, gestorben ist, ziehen die Sammler, welche dazu bestimmt sind, die Jahresbeiträge einzuziehen, von den Vereinsmitgliedern einen außerordentlichen Beitrag von 1 Fr. ein. Diese Beträge werden an den Vereinsvorstand geschickt, welcher sie, nach Abzug der durch den Einzug entstandenen Kosten, den nächsten Erben als "Sterbegelb" übersendet.

Urt. 22. Der Berwaltungsrat und der Bereinsvorstand stellen ein Reglement auf betreffend den Einbezug dieser außerordentlichen Beiträge, um die Einzugstosten auf das geringste Maß zu reduzieren. Dieses Reglement bezeichnet auch genau die Zeitdauer, welche zwischen dem Todestage und der Uebergabe des "Sterbegeldes" verstreichen darf.

Urt. 23. Im Falle des Austrittes oder Ausschlusses werden keinerlei

Einzahlungen zurückerstattet.

Art. 24. Die Vereinsmitglieder sind von jeder persönlichen Verant-wortung befreit. Die Verpflichtungen, welche von dem Vereine übernommen werden, sind einzig und allein durch das Vermögen desselben garantiert.

Die Veröffentlichungen des Vereines geschehen besonders in:

1. Bulletin pédagogique. 2. Lädagogische Blätter. 3. Liberté von Freiburg. 4. Freiburger Rachrichten. 5. Murtendieter.

Urt. 25. Der Berein kann sich nur auflösen im Falle ungenügenber Die Generalversammlung, welche bie Auflösung beschließt, barf nur besonders für diefen 8weck einberufen werben. Sie ernennt ein Romitee, welches mit der Liquidation betraut wird.

Art. 26. Die vorstehenden Statuten treten in Kraft unter dem Vorbehalte ber Genehmigung seitens ber Erziehungs-Direktion am 1. Juni 1908. Sie können Enbe bes ersten Bestandjahres umgeändert werben.

Freiburg, den 16. Januar 1908.

Der Verwaltungsrat:

Der Setretär: B. Porlet.

Der Präsident: I. Oberlon, Inivettor.

Der Bereinsvorstand:

Der Sekretär:

Der Bräsident:

P. Dellibourg, Lehrer.

I. Barbey, Inspettor.

## Humor.

Ratheberblüte. Professor der Naturgeschichte: "Sie sehen bier, meine herren, ein felten icones Exemplar eines Borillafcabels. Solde Schabel existieren in unserer Stadt nur zwei; ben einen befit bas Dufeum, ben anbern babe ich."

Aus einer lugernischen Retrutenschule. Gin Refrut (ber allerbings bas Bulver nicht erfunden hat) follte aus Ragers Fortbildungsbuch bas Besestud von ber Schweizergarbe in Paris , Schweizertreue" lefen. Dit er-

hobener Stimme fprach er: "Schweizerstreue!" Schallenbes Belachter!